

Bundesgesetzblatt ¹⁴³⁹

Teil I

G 5702

2010

Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 2010

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
25.10.2010	Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie weiterer Vorschriften FNA: 210-5-12, 210-5-11, 210-4-4, 210-1-2	1440

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1457
Verkündungen im Bundesanzeiger	1458

**Verordnung
zur Änderung der Passverordnung,
der Pasdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie weiterer Vorschriften**

Vom 25. Oktober 2010

Auf Grund des § 6a Absatz 3 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 4 Absatz 5 Satz 1 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) neu gefasst worden ist, und

auf Grund des § 4 Absatz 6 Satz 1 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie

auf Grund des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Passgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),

auf Grund des § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342) und

auf Grund des § 1 Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise, der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Passverordnung

Die Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. November 2008 (BGBl. I S. 2201) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.“

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.“

3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11.“

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen der Anlage 11. Für die Änderung des Dienstortes und der Dienstbezeichnung kann ein Änderungsaufkleber nach dem in der Anlage 7a abgedruckten Muster verwendet werden.“

5. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die Amtshandlung bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen, sind die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b um 21 Euro, die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e, f und i um 13 Euro und die Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2 um 12 Euro anzuheben.“

6. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vordrucke für Kinderreisepässe, die der Anlage 2 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, Vordrucke für vorläufige Reisepässe, die der Anlage 3 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, Vordrucke für vorläufige Dienstpässe, die der Anlage 6 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen und Vordrucke für vorläufige Diplomatpässe, die der Anlage 7 in der bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Fassung entsprechen, können bis zum 31. Oktober 2011 weiterverwendet werden.“

7. Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1 sowie Passbuchinnenseiten 4 und 5 des in der Anlage 1 zu § 1 enthaltenen Passmusters werden

durch das im Anhang befindliche Passmuster: Reisepass (32 Seiten) ersetzt.

8. Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1 sowie Passbuchinnenseiten 4 und 5 des in der Anlage 1a zu § 1 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Reisepass (48 Seiten) ersetzt.
9. Passbuchinnenseiten 6 und 7, der Aufkleber Personaldaten sowie der Aufkleber Verlängerung/Änderung des in der Anlage 2 zu § 2 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Kinderreisepass ersetzt.
10. Passbuchinnenseiten 6 und 7 sowie der Aufkleber Personaldaten des in der Anlage 3 zu § 3 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Vorläufiger Reisepass ersetzt.
11. Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1 sowie Passbuchinnenseiten 4 und 5 des in der Anlage 4 zu § 4 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Dienstpass ersetzt.
12. Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1 sowie Passbuchinnenseiten 4 und 5 des in der Anlage 5 zu § 4 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Diplomatenpass ersetzt.
13. Passbuchinnenseiten 6 und 7 sowie der Aufkleber Personaldaten des in der Anlage 6 zu § 4 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Vorläufiger Dienstpass ersetzt.
14. Passbuchinnenseiten 6 und 7 sowie der Aufkleber Personaldaten des in der Anlage 7 zu § 4 enthaltenen Passmusters werden durch das im Anhang befindliche Passmuster: Vorläufiger Diplomatenpass ersetzt.
15. Nach Anlage 7 zu § 4 wird die im Anhang befindliche Anlage 7a: Aufkleber Dienstort- und Dienstbezeichnungsänderung eingefügt.
16. Die im Anhang befindliche Anlage 11: Formale Anforderungen an die Einträge im Reisepass wird angefügt.

Artikel 2

Änderung der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung

Die Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2312), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Erfassung von Lichtbild und
Fingerabdrücken; dezentrale Qualitätssicherung

(1) Die Passbehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die erforderliche Qualität der Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke sicherzustellen.

(2) Die technischen und organisatorischen Anforderungen an

1. die Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke und
3. die Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten zwischen Passbehörde und Passhersteller

sind nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Diese sind in der Anlage 1 aufgeführt und gelten in der jeweils im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Datenübertragung nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt unter Verwendung eines XML-basierenden Datenaustauschformats (XhD) und auf der Grundlage des Datenübermittlungsprotokolls OSCl-Transport, das in der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegten Fassung, die im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht ist, zu verwenden ist.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß Kapitel 5 und 6 der Anlage“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „XPass“ durch das Wort „XhD“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vor der Übermittlung der Passantragsdaten hinterlegen Passbehörden und Passhersteller alle für eine elektronische und automatisierte Kommunikation benötigten technischen Verbindungsparameter im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV), insbesondere die dafür erforderlichen Zertifikate. Der Passhersteller nutzt eine Funktionalität des DVDV, um die Passbehörde als eine solche zu verifizieren. Das auswärtige Amt kann die benötigten technischen Verbindungsparameter und die damit verbundenen erforderlichen Zertifikate technisch unabhängig vom Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) lösen. Die Lösung muss hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ein den Anforderungen dieser Verordnung entsprechendes Niveau aufweisen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zertifizierung

(1) Die Systemkomponenten der Passbehörden und des Passherstellers, deren Zertifizierung verpflichtend ist, ergeben sich aus Anlage 2. Die Art und die Einzelheiten der Zertifizierung sind den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen.

(2) Für die Zertifizierung gilt § 9 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821) sowie die BSI-Zertifizierungsverordnung vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1230) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Kosten der Zertifizierung trägt der Antragsteller. Die BSI-Kostenverordnung vom 3. März 2005 (BGBl. I S. 519) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

4. § 5 Satz 4 wird aufgehoben.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Nach dem Wort „Datenaustauschformat“ wird die Angabe „(XPass)“ eingefügt.
 - d) Die Angabe „31. Oktober 2009“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.
7. Die Anlage wird durch die im Anhang befindliche Anlage 1: Übersicht über die Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ersetzt.
8. Die im Anhang befindliche Anlage 2: Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten wird angefügt.

Artikel 3

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

In § 3 Satz 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689),

die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1435) geändert worden ist, wird nach Nummer 4 die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Ordensname, Künstlername 0501, 0502“.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland

Die Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 (BGBl. I S. 1009; 1987 I S. 1160), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Passverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der vom 1. November 2010 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. November 2010 in Kraft. Artikel 4 dieser Verordnung tritt am 31. Oktober 2010 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Oktober 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Anhang zu Artikel 1 Nummer 7

Reisepass (32 Seiten)

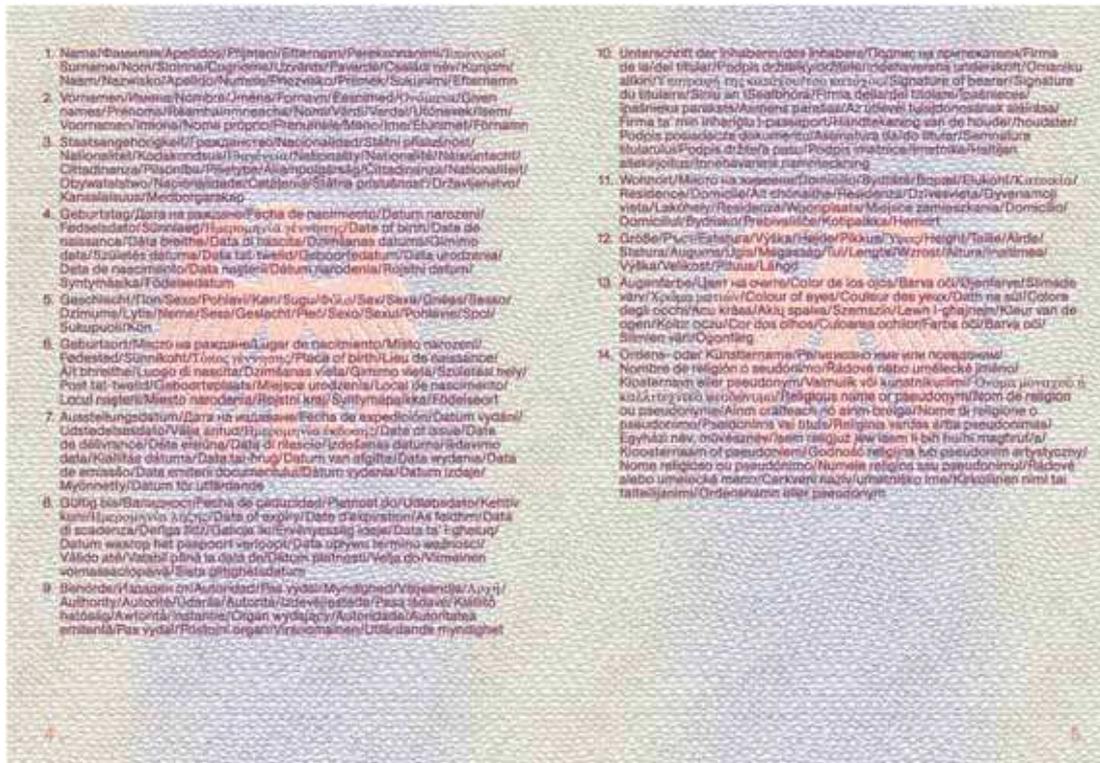
Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 32 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

Reisepass (32 Seiten)

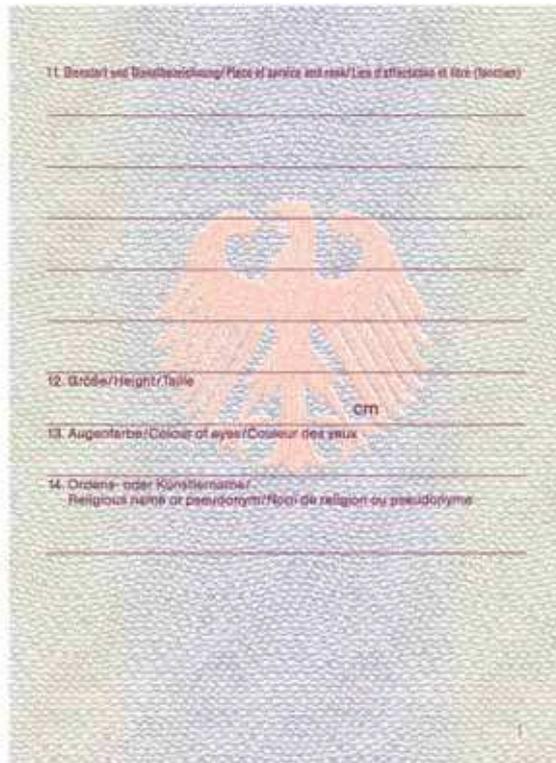
Passbuchinnenseiten 4 und 5



Anhang zu Artikel 1 Nummer 11

Dienstpass

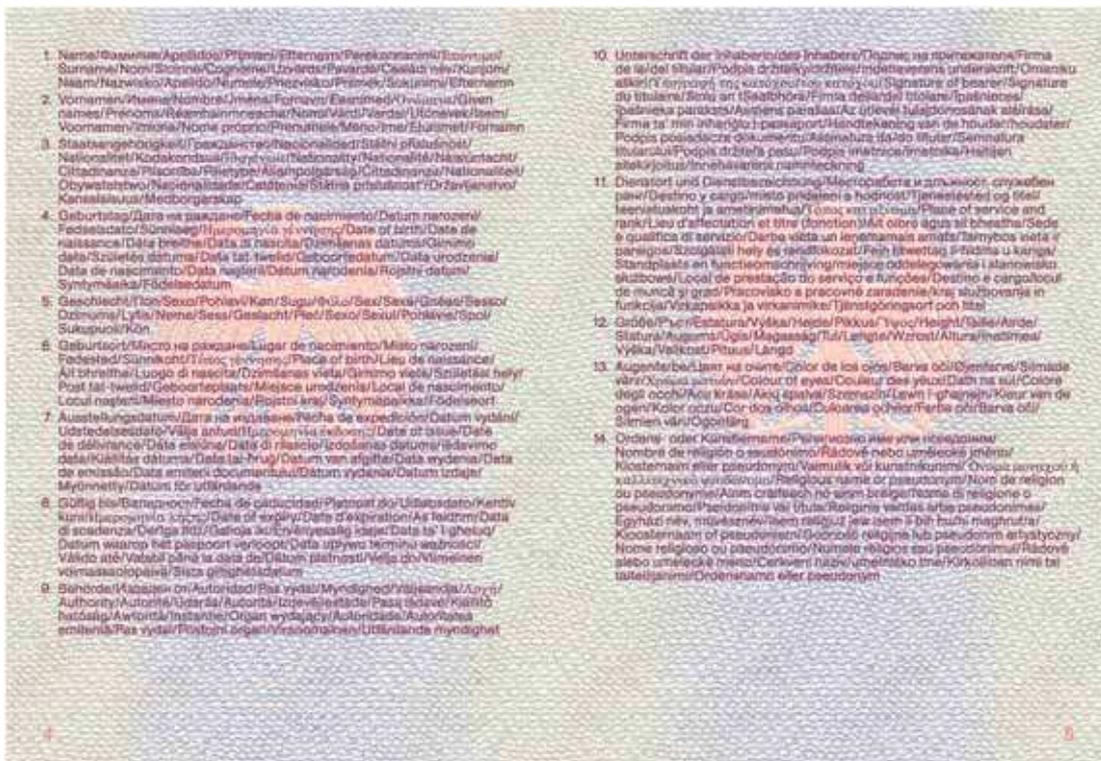
Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

Dienstpass

Passbuchinnenseiten 4 und 5



Anhang zu Artikel 1 Nummer 12

Diplomatenpass

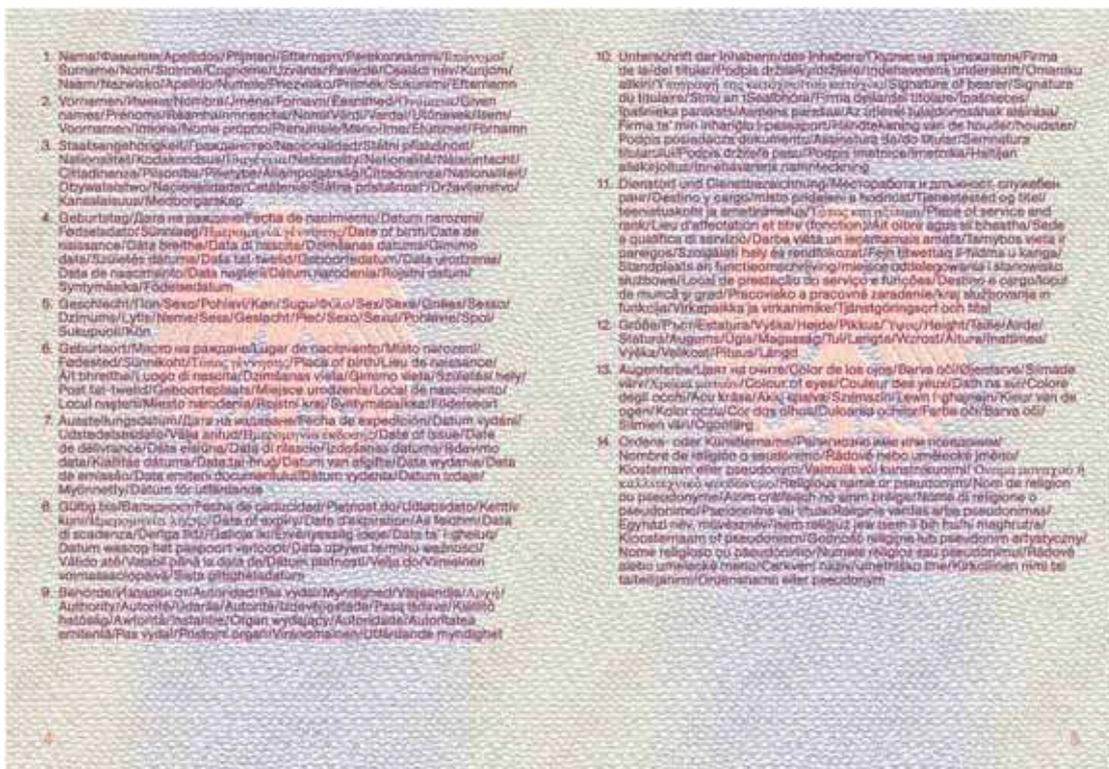
Passkartenvorderseite und Passbuchinnenseite 1



Die Seiten 1 bis 48 werden am unteren Rand mit der Seriennummer versehen.

Diplomatenpass

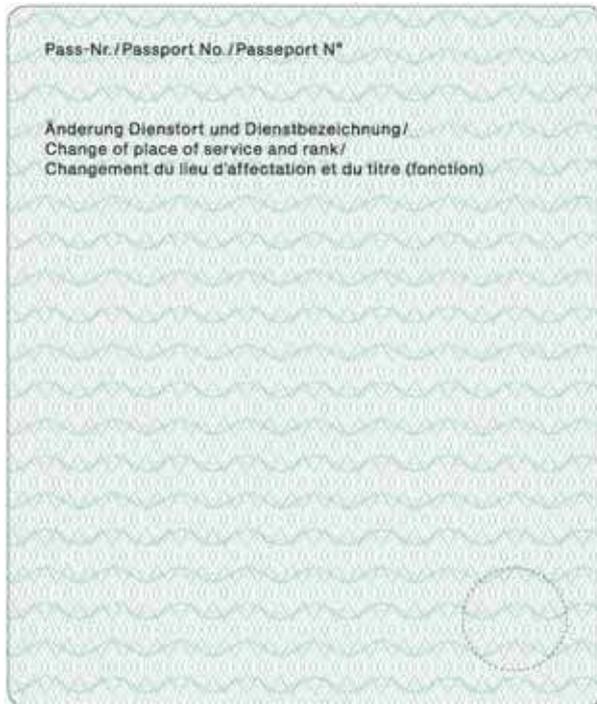
Passbuchinnenseiten 4 und 5



Anhang zu Artikel 1 Nummer 15

Anlage 7a

Aufkleber Dienstort- und Dienstbezeichnungsänderung



Anhang zu Artikel 1 Nummer 16

Anlage 11

Formale Anforderungen an die Einträge im Reisepass

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen			
	Schriftgröße 1 (2,12 mm) ¹⁾²⁾	Schriftgröße 2 (2,12 mm) kleinerer Abstand	Schriftgröße 3 (1,59 mm)	Schriftgröße 4 (1,06 mm)
Seriennummer ³⁾	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)	– ⁴⁾	–	–
Familienname ⁵⁾ und Geburtsname ⁶⁾	36 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 72 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 90 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 153 Zeichen)	59 Zeichen pro Zeile; 4 Zeilen (insgesamt 236 Zeichen)
Vornamen	36 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 36 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 45 Zeichen)	51 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 102 Zeichen)	59 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 177 Zeichen)
Tag der Geburt	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	–	–	–
Ort der Geburt	27 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 27 Zeichen)	33 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 33 Zeichen)	38 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 76 Zeichen)	45 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 135 Zeichen)
Geschlecht	1 Zeichen	–	–	–
Staatsangehörigkeit	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)	25 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 25 Zeichen)	29 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 29 Zeichen)	33 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 66 Zeichen)
Letzter Tag der Gültigkeitsdauer	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	–	–	–
Wohnort ⁷⁾	35 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 70 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 110 Zeichen)	–	–
Farbe der Augen ⁷⁾	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	–	–
Größe ⁷⁾	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	–	–
Ordensname, Künstlernamen ⁷⁾	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	–	–
Ausstellende Behörde	28 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 84 Zeichen)	–	–	–
Dienstort und Dienstbezeichnung ⁸⁾	35 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 175 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 5 Zeilen (insgesamt 275 Zeichen)	–	–
Passaktennummer ⁸⁾	35 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 35 Zeichen)	55 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 55 Zeichen)	–	–

Datenfelder des Aufklebers für Änderungen des Dienstortes und der Dienstbezeichnung	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße ⁹⁾
Dienstort/Dienstbezeichnung	13 Zeilen à 33 Zeichen und 4 Zeilen à 26 Zeichen (insgesamt 533 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

¹⁾ Soweit nicht die maximale Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen ausgenutzt wird, werden die Daten im Normalschriftgrad (Schriftgröße 1; 2,12 mm) und in einer Zeile dargestellt. Die Datenfelder „Familienname und gegebenenfalls Geburtsname“ können auch im Normalschriftgrad zweizeilig dargestellt werden. Das Datenfeld „Behörde“ kann im Normalschriftgrad dreizeilig dargestellt werden. Falls erforderlich, können die Daten in den Feldern „Vorname“, „Geburtsort“ auch in den Verkleinerungsschriftgraden mit jeweils einer zusätzlichen Zeile dargestellt werden, in den Feldern „Familienname und gegebenenfalls Geburtsname“ mit zwei zusätzlichen Zeilen.

²⁾ Bei vorläufigen Pässen und Kinderreisepässen können die Passdaten ausschließlich in der Schriftgröße 1 wiedergegeben werden. Dabei werden einzelne Datenfelder mit einer eingeschränkten Zeichenanzahl dargestellt.

³⁾ Die Prüfziffer nach der neunstelligen alphanumerischen Seriennummer wird in der Regel durch das Verfahren generiert.

⁴⁾ Bei bestimmten Datenfeldern ist die Verwendung des Verkleinerungsschriftgrades nicht vorgesehen.

⁵⁾ Soweit ein Doktorgrad existiert, wird dieser im Feld „Name“ eingetragen und verkürzt dieses entsprechend (z. B. um 4 Stellen bei Eintragung von „DR.“).

⁶⁾ Soweit ein Geburtsname existiert, kommt diesem mindestens eine vollständige Zeile zu. Am Beginn dieser Zeile werden fünf Zeichen durch die Zeichenfolge „GEB.“ bzw. „geb.“ belegt.

⁷⁾ Kommt in mindestens einem der Felder „Wohnort“, „Farbe der Augen“, „Größe“ oder „Ordens- und Künstlername“ die Schriftgröße 2 zum Einsatz, so werden diese Felder insgesamt mit der Schriftgröße 2 ausgegeben.

⁸⁾ Felder, die nur für die amtlichen Pässe gelten. Kommt im Feld „Dienstort und Dienstbezeichnung“ die Schriftgröße 2 zum Einsatz, so wird auch das Feld „Passaktennummer“ mit dieser Schriftgröße ausgegeben.

⁹⁾ Für die Tintenstrahldrucker in den Passbehörden sind folgende Einstellungen erforderlich: Für Dienstbezeichnung/Dienstort und Seriennummer ist jeweils die Schriftart Courier Fett im Schriftgrad 10 Punkt zu verwenden.

Anhang zu Artikel 2 Nummer 7

Anlage 1

Übersicht über die Technischen Richtlinien
des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

1. BSI: Technische Richtlinie TR-03104, Technische Richtlinie zur Produktionsdatenerfassung, -qualitätsprüfung und -übermittlung (TR PDÜ)
2. BSI: Technische Richtlinie TR-03121, Biometrics for Public Sector Applications (TR Biometrie)
[Technische Richtlinie für Biometrie in hoheitlichen Anwendungen]
3. BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD)
4. BSI: Technische Richtlinie TR-03132, Sichere Szenarien für Kommunikationsprozesse im Bereich hoheitlicher Dokumente (TR SiSKo hD)

Anhang zu Artikel 2 Nummer 8**Anlage 2**

Übersicht über die zu zertifizierenden Systemkomponenten

Nr.	Bezeichnung der Systemkomponente	Verpflichtung/Option
1	Fingerabdruckleser	Verpflichtung für die Anbieter dieser Geräte Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden
2	Software zur Erfassung und Qualitätssicherung von Lichtbild und Fingerabdrücken	Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden
3	Modul für die Datenübermittlung von der Passbehörde an den Passhersteller	Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden
4	Modul zur Sicherung der Authentizität und Vertraulichkeit der Antragsdaten	Verpflichtung für den Passhersteller Verpflichtung für die Passbehörden

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 8. 2010 Verordnung (EU) Nr. 765/2010 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Chlorothalonil, Clothianidin, Difenconazol, Fenhexamid, Flubendiamid, Nikotin, Spirotetramat, Thiacloprid und Thiamethoxam in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾	L 226/1	28. 8. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
26. 8. 2010 Verordnung (EU) Nr. 768/2010 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2009 auf die Dienstbezüge der Beamten, der Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Union in Drittländern anwendbar sind	L 228/1	31. 8. 2010
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABI. L 348 vom 24.12.2008)	L 231/6	1. 9. 2010
1. 9. 2010 Verordnung (EU) Nr. 772/2010 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor	232/1	2. 9. 2010
2. 9. 2010 Verordnung (EU) Nr. 774/2010 der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte ⁽¹⁾	L 233/1	3. 9. 2010
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
2. 9. 2010 Verordnung (EU) Nr. 775/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Los Pedroches (g.U.))	L 233/7	3. 9. 2010
2. 9. 2010 Verordnung (EU) Nr. 776/2010 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Génisse Fleur d’Aubrac (g.g.A.))	L 233/9	3. 9. 2010
2. 9. 2010 Verordnung (EU) Nr. 777/2010 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Prosciutto Toscano (g.U.))	L 233/11	3. 9. 2010
2. 9. 2010 Verordnung (EU) Nr. 778/2010 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Mela Val di Non (g.U.))	L 233/13	3. 9. 2010
2. 9. 2010 Verordnung (EU) Nr. 779/2010 der Kommission zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Thüringer Rotwurst (g.g.A.))	L 233/15	3. 9. 2010

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
22. 9. 2010 Fünfzehnte Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Hundertachtundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Friedrichshafen) FNA: 96-1-2-158	3362	(152 7. 10. 2010)	16. 12. 2010
24. 9. 2010 Achte Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung zur Änderung der Zweihundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	3363	(152 7. 10. 2010)	18. 11. 2010